

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Mangelsdorf/Fischbeck“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im bestehenden Windpark „Mangelsdorf/ Fischbeck“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich über das zentrale Internetportal UVP Verbund (www.uvp-verbund.de) gemäß § 20 Absatz 2 UVPG.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und des UVP-Berichtes sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom **9. November 2020 bis 8. Dezember 2020** aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Zimmer 110
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow
Tel.: 039343 – 927 34 oder 039343 – 927 11

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)
Tel.: 039323 – 840 10

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom **9. November 2020 bis 7. Januar 2021** können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **3. Februar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadthalle Burg
Platz des Friedens 1
39288 Burg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

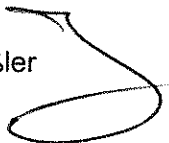
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Burg, den 23. Oktober 2020

Im Auftrag

Dreßler

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'D' that loops back to the left and then curves upwards to the right.